

VERORDNUNG

der Landespolizeidirektion Wien

Gemäß § 41 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl 1991/566, in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1. Der Zutritt zur Veranstaltungsstätte, der „FAN ARENA RATHAUSPLATZ – Public Viewing UEFA EURO 2024“ am Wiener Rathausplatz im Umfang der unter § 1b. genannten Örtlichkeiten, ist für die Dauer der unter § 1a. genannten Zeiträume nur jenen Menschen gestattet, die ihre Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen lassen.

§ 1a. Der unter § 1 definierte Zeitraum umfasst drei Stunden vor Spielbeginn sowie eine Stunde nach Spielende an allen Spieltagen der österreichischen Nationalmannschaft sowie den Halbfinalspielen und dem Finalspiel im Rahmen der UEFA EURO 2024 vom 14.06.2024 bis 14.07.2024.

§ 1b. Der unter § 1. angeführte Sicherheitsbereich ist in der beiliegenden Planskizze bildlich dargestellt und umfasst den folgenden Bereich:

Wien 1., Rathausplatz

- Entlang der östlichen Fassade des Rathauses vom südöstlichen Hauseck des Rathauses beginnend bis zum Beginn des nördlichsten Torbogens.
- In gerader Linie nordöstlicher Richtung bis zum nördlichen Zauneck am Beginn des nach Osten in den Rathauspark verlaufenden Gehweges.
- In gerader Linie östlicher Richtung bis zum nordwestlichen Gebäudeeck der dortigen WC-Anlage.
- Entlang der nördlichen Gebäudefront bis zum nordöstlichen Gebäudeeck.
- Querung des nach Norden führenden Gehweges bis zur Gehwegkante vor dem Waldmüller-Denkmal.
- Entlang der nördlichen Gehwegkante in Richtung Osten bis zum Ende des Rathausparks / Beginn des Gehsteiges.
- Querung des Gehsteiges bis zur Gehsteigkante.
- Entlang der Gehsteigkante und in weiterer Folge entlang des Garagen-Ausfahrts-Geländers in südlicher Richtung bis zum Ende des Geländers.

- Im rechten Winkel nach Osten bis zum Beginn des Fahrradweges.
- Entlang des Fahrradweges in südlicher Richtung bis auf Höhe des nördlichen Beginns des Geländers der Garagen-Einfahrt.
- Im rechten Winkel nach Westen bis zum nordwestlichen Eck des Garagen-Einfahrts-Geländers.
- Entlang des Geländers und in weiterer Folge der Gehsteigkante nach Süden bis auf Höhe der gegenüberliegenden Gehweeinmündung in den Rathauspark.
- Querung des Gehsteiges bis zum südlichen Zauneck am Beginn des nach Westen in den Rathauspark verlaufenden Gehweges.
- Entlang der südlichen Gehwegkante in Richtung Westen bis zur Weggabelung des nach Süden verlaufenden Weges.
- Querung des von Süden nach Norden verlaufenden Gehweges.
- In gerader Linie in Richtung Nordwesten bis zum südöstlichen Eck der WC-Anlage.
- Entlang der südlichen Gebäudefront in Richtung Westen bis zur südlichen Zaunecke am Ende des Gehweges und Beginn des Gehsteiges.
- Entlang des Zaunes in Richtung Süden bis zum Beginn des Zauntores.
- Kürzeste Querung des Gehsteiges bis zur Gehsteigkante.
- Entlang der Gehsteigkante in Richtung Norden bis auf Höhe des ersten feststehenden Pollers.
- Entlang der Poller in nordwestlicher Richtung bis zum südöstlichen Hauseck des Rathauses.

§ 2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Kleidung und mitgeführten Behältnisse der Menschen, die den Zutritt zu dieser Veranstaltung begehren, zu durchsuchen.

§ 3. Im Falle der Weigerung die Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen zu lassen, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese Menschen vom Zutritt zur Veranstaltung auszuschließen.

§ 4. Dieser Ausschluss von der Veranstaltung kann gemäß § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch zwangsweise durchgesetzt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung (Anschlag an der Veranstaltungsstätte) in Kraft.

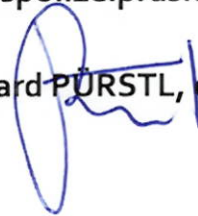
Anlage:

- Planskizze Sicherheitsbereich Rathausplatz

Wien, 12.06.2024

Der Landespolizeipräsident:

Dr. Gerhard PÜRSTL, e.h.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'G' followed by a series of loops and a vertical line at the end, positioned over the printed name 'Dr. Gerhard PÜRSTL, e.h.'



